

Jahresbericht und Jahresrechnung 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. Mai 2015, RRB Nr. 2015/792

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Bericht der Revisionsstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag	6
6. Beschlussesentwurf	7

Beilage

Jahresbericht und Jahresrechnung 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Kurzfassung

Gemäss § 15 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151; Stand 1. Januar 2015) genehmigt der Kantonsrat jährlich die Berichterstattung der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS).

Die kantonale Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der BVS für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Sie hält in ihrem Bericht vom 18. April 2015 zur Eingeschränkten Revision fest, dass sie bei ihrer Revision nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung, welche mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschliesst, nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Mit Beschluss vom 2. März 2015 beantragt die Aufsichtskommission der BVS dem Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2014 der BVS.

Wir haben den vorliegenden Jahresbericht und die Jahresrechnung geprüft. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen von § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2014 der BVS.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS).

1. Ausgangslage

Die BVG- und Stiftungsaufsicht ist gemäss § 1 Abs. 1 des EG Stiftungsaufsicht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen ist aufgrund der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2012 vom Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht auf die BVS übergegangen. Der BVS ist auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen worden.

Organe der BVS sind u.a. die Aufsichtskommission und die Revisionsstelle (§ 7 Abs. 1 Bst. a und c EG Stiftungsaufsicht). Die Aufsichtskommission ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan. Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 9 Abs. 1 Bst. e EG Stiftungsaufsicht). Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle.

Gemäss § 14 Abs. 1 EG Stiftungsaufsicht untersteht die BVS der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Jahresbericht und die Jahresrechnung der BVS zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 RVOG. Zur Aufsicht gehört auch die sorgfältige Prüfung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der BVS.

2. Bericht der Revisionsstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr überprüft. Sie hält in ihrem Bericht vom 18. April 2015 zur Eingeschränkten Revision fest, dass sie bei ihrer Revision nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung, welche mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschliesst, nicht Gesetz und Statuten entspricht.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Die Aufsichtskommission ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan. Gemäss § 9 des EG Stiftungsaufsicht überwacht sie die Geschäftsführung der BVG- und Stiftungsaufsicht. Sie verabschiedet den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Die Aufsichtstätigkeit ist in Kapitel 5 des Jahresberichtes der BVS erläutert. Die Aufsicht wird entsprechend der von der Bundesgesetzgebung (Art. 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, BVG; SR 831.40) geforderten Unabhängigkeit ausgeübt.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Aufgrund unserer Beurteilung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2014 und gestützt auf den Revisionsbericht der Kantonalen Finanzkontrolle bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Jahresbericht und Jahresrechnung 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 15 Abs. 2 EG Stiftungsaufsicht²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Mai 2015, (RRB Nr. 2015/792), beschliesst:

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) werden genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)
 BVG- und Stiftungsaufsicht (4; Versand an Mitglieder Aufsichtskommission durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)
 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Bern (Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 212.151